Schleswig-HolsteinDer echte Norden



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden Schulen und (Landes-)Förderzentren in Schleswig-Holstein

Team Corona-Informationen Schule E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

30. Mai 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 037

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits am Donnerstag mitgeteilt, hat die Landesregierung aufgrund der landesweit gesunkenen Inzidenz über weitere Erleichterungen für den Schulbetrieb entschieden. Die entsprechenden Verordnungen sind nun beschlossen. Sie finden die aktuellen Änderungen seit gestern Abend unter folgendem Link:

Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung - schleswig-holstein.de.

Wesentlich sind folgende Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckungspflicht:

Die sog. erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht wird mit der Geltungsdauer der Schulen-Coronaverordnung bis zum 27. Juni 2021 grundsätzlich verlängert, jedoch an einigen Punkten eingeschränkt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für Schülerinnen und Schüler fortan keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mehr besteht,

wenn sie sich außerhalb eines geschlossenen Raumes innerhalb ihrer Kohorte aufhalten. Dies gilt für Pausenzeiten auf dem Schulhof ebenso wie für einen im Freien stattfindenden Unterricht. Der gleiche Grundsatz findet sich bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestelle und der Schule wieder.

Im Einzelnen geht es für die Schülerinnen und Schüler nunmehr um folgende Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- Es besteht unverändert grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Diese Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist unverändert durch das Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu erfüllen.
- 3. Die Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum dann ausgenommen, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
- 4. Sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Mensa dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
- 5. **Neu**: Sie sind in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird. Gleiches gilt für die Durchführung von Unterricht außerhalb eines geschlossenen Raumes auf dem Schulgelände.
- 6. Neu: Sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte einhalten. Allerdings bleiben die an einem außerschulischen Lernort geltenden Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unberührt.
- 7. **Neu**: Sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- und Bahnhaltestelle und der Schule ausgenommen, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Auch für die an Schulen tätigen Personen wird die sog. erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht gelockert. Sie sind fortan von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Weiterhin wird die Möglichkeit für die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft, in Unterrichtseinheiten oder in Teilen von diesen aus pädagogischen Gründen auch im Innenbereich vorübergehende Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zuzulassen, erweitert bzw. vereinfacht. Dies gilt in bestimmten Unterrichtseinheiten, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts ganz oder teilweise nicht vereinbar ist und deshalb mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zeitweise ausgesetzt werden kann:

- Bei der Durchführung von Musikunterricht und Darstellendem Spiel: Für die Durchführung des jeweiligen Unterrichts ganz oder teilweise ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung sind - soweit vorhanden - gesonderte Vorgaben der Schulaufsicht (z. B. zum Musik- und Sportunterricht oder zum Darstellenden Spiel) zu beachten.
- Bei der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung in der Grundschule und in den Förderzentren sowie bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören ist das Interesse der betreffenden Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise zu gewichten. In Abwägung mit der aktuellen Lage des Infektionsgeschehens können daher unterrichtsspezifische Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht vereinfacht zugelassen werden.

Im Übrigen bleibt die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestehen, da sie auch weiterhin ein geeignetes, präventives Instrument des Infektionsschutzes bleibt.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Kraft